



# STADT HALVER

## Bekanntmachung der Stadt Halver

### **Bebauungsplan Nr. 7 „Industriegebiet Löhbach“, 11. Änderung und Erweiterung**

#### **- Aufstellungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2025 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

1. Das Verfahren zur 11. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Industriegebiet Löhbach" gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehendem Gebiet wird eingeleitet.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 7 "Industriegebiet Löhbach", 11. Änderung und Erweiterung.
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
4. Eine Bürgerversammlung ist nicht durchzuführen.

Der an der Hagener Straße bisher ansässigen Discountermarkt ist zum Herpiner Weg verlagert worden. Jetzt soll der Alt-Standort des ehemaligen Discountermarktes und der südöstliche Bereich der Hagener Straße, nördlich der Ortskernentlastungsstraße, wieder nutzbar gemacht und entwickelt werden.

Um eine neue Bebauung auf dem Discountergrundstück planungsrechtlich umzusetzen, wird hier ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Die vorhandene Mischnutzungen soll planungsrechtlich gesichert sowie ihrer Weiterentwicklung und Nachverdichtung in einem städtebaulich vertretbaren Rahmen berücksichtigt werden. Die Zufahrt erfolgt von der Hagener Straße.

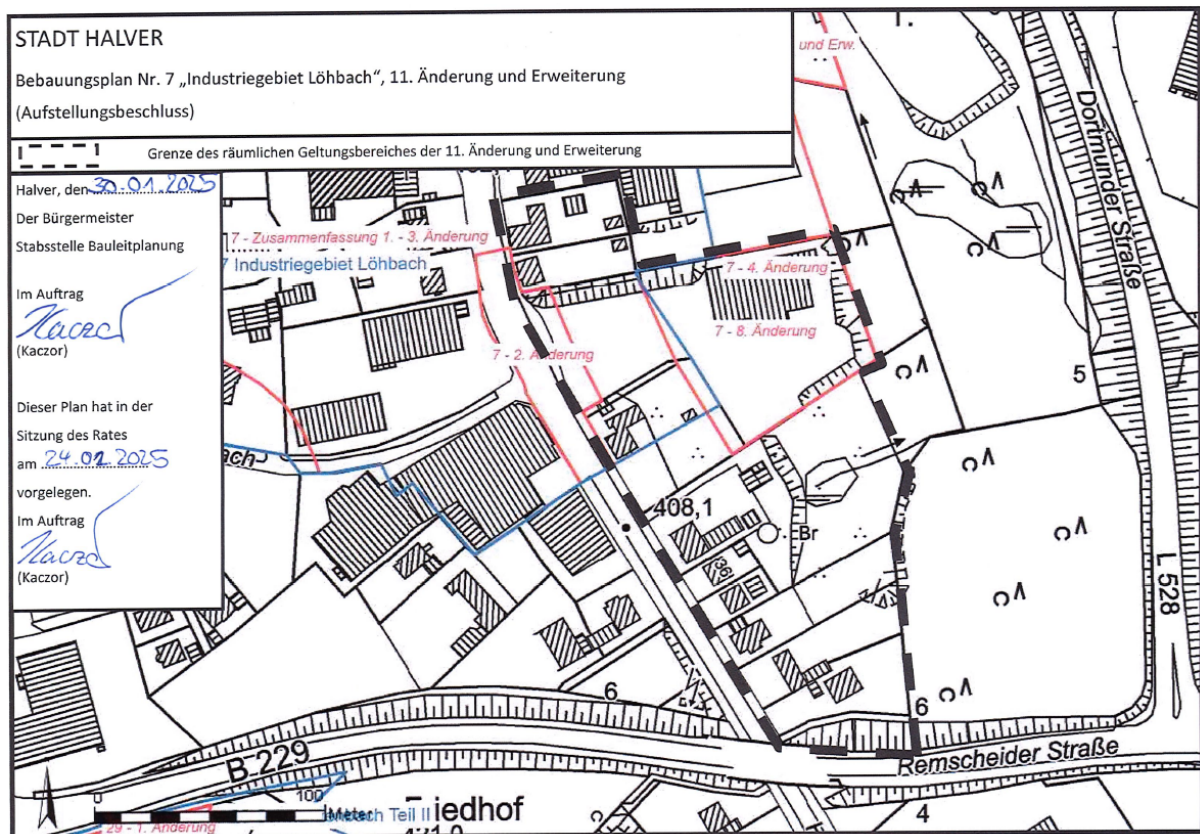
Inhalt und Zweck dieser Planung ist die geordnete städtebauliche Entwicklung eines Mischgebietes entsprechend dem aktuellen lokalen Bedarf und mit sinnvoller Ausnutzung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur. Im Gebiet sollen Wohnhäuser, wie auch Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zulässig sein, wobei eine gute Nutzungsmischung angestrebt wird. Damit soll der Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlung und Verkehr entgegengewirkt werden.

Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes weichen von den derzeit geltenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes als gewerbliche Baufläche ab. Nach Inkrafttreten des geänderten Bebauungsplanes werden die entsprechenden Darstellungen des Flächennutzungsplans auf dem Wege der Berichtigung angepasst.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone III der Ennepetalsperre.

Der Geltungsbereich liegt im nördlichen Bereich der Stadt Halver östlich der Hagener Straße. Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,3 ha und umfasst in der Flur 80 nördlich der Ortskernentlastungsstraße die Grundstücke Hagener Straße 28 bis 52 (nur die geraden Hausnummern).

Im nördlichen Bereich ist der Bebauungsplan Nr.7 „Industriegebiet Löhbach“ (Neufassung) sowie die 2., 4. und die 8. Änderung rechtsverbindlich. Im südlichen Bereich ist kein Bebauungsplan rechtsverbindlich. Es ist in der Örtlichkeit eine gemischte Bebauung vorhanden.



Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung der 11. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Industriegebiet Löhbach“ werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan mit Geltungsbereich

### Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 25.02.2025

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch

(Michael Brosch)